

Statuten Verein Schalktheater / 13. Juni 2022

Artikel 1: Name und Sitz

Der Verein Schalktheater ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Zürich.
Adresse Verein Schalktheater: Kalkbreitestrasse 69, 8003 Zürich

Artikel 2: Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein hat zum Zweck, als inklusives Theater-Angebot Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen oder Suchtkrankheiten die Teilnahme an einem Theaterprojekt zu ermöglichen. Damit verbunden ist die

1. Teilnahme an einem regelmässig stattfindenden Training
2. Erarbeitung mindestens einer künstlerischen Produktion, die öffentlich gezeigt wird
3. Übernahme von Verantwortung und Pflege von Solidarität und Kreativität in der Gruppe.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Artikel 3: Mitgliedschaft und Aufnahme

Aktivmitglied werden kann jede natürliche oder juristische Person, die den Vereinszweck unterstützt und den Mitgliederbeitrag entrichtet, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Aktivmitglieder werden über Theatervorführungen informiert sowie einmal jährlich zur Mitgliederversammlung eingeladen.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung werden kann jede natürliche und juristische Person. Der Minimalbeitrag für Passivmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Passivmitglieder werden über Theatervorführungen sowie einmal jährlich über die Aktivitäten des Vereins informiert.

Artikel 4: Austritt oder Ausschluss

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Bekanntgabe (E-Mail oder Brief) an den Vorstand. Nichterfüllen der Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb eines Jahres seit der ersten Zahlungsaufforderung hat den Ausschluss zur Folge.

Artikel 5: Organisation

Der Verein besteht aus den folgenden Organen:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Revisorin/Revisor

Artikel 6: Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie

1. wählt den Vorstand
2. wählt auf Vorschlag des Vorstandes das Co-Leitungsteam bestehend aus künstlerischer und kaufmännischer Leitung
3. wählt die Revisorin oder den Revisor, die Vereinsmitglieder, aber nicht im Vorstand sind
4. genehmigt den Jahresbericht
5. genehmigt die Jahresrechnung und beschliesst über die Entlastung der des Vorstandes
6. bestimmt die Höhe der Mitgliederbeiträge
7. beschliesst über Statutenänderungen
8. beschliesst die Auflösung des Vereins.

Artikel 7: Zusammenkunft und Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Einladung und Traktanden werden den Mitgliedern 15 Werktagen vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt
3. Schriftliche Anträge (E-Mail oder Brief) der Mitglieder sowie Kandidaturen für den Vorstand müssen 5 Werktagen vor dem Versammlungstag beim Präsidium eingehen
4. die Mitgliederversammlung kann ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder mit Mehrheitsbeschluss gültig beschliessen.
5. aus Gründen, die für die Existenz des Vereins wichtig sind, kann der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung unter den Bedingungen von Absatz 7.2.) einberufen.

Artikel 8: Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und soll nach Möglichkeit die Diversität der Gesellschaft widerspiegeln.
2. Als Vertretung der Spielenden kann sich ein/e Schauspieler/in des Theater-Ensembles als wahl- und stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes wählen lassen.
3. Die Künstlerische Leitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Damit sollen die gegenseitigen Interessen gewahrt und die Verbindung zu den Projektteilnehmenden gesichert werden.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.
5. Der Vorstand kann zwischen zwei Mitgliederversammlungen nötig werdende Ernennungen selber vornehmen. Die definitive Wahl erfolgt durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

Artikel 9: Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand setzt in Zusammenarbeit mit der künstlerischen Leitung die Schwerpunktthemen und ist verantwortlich für deren Durchführung. Weiter ernennt er eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer, die/der die laufenden Geschäfte des Vereins führt und ihn gegen aussen vertritt. Er bestimmt über die Ressorts und erstellt ein Pflichtenheft. Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Pflichten wahr:

1. Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Fundraising und Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit der/dem GeschäftsführerIn und anderen Mitgliedern.
3. Jahresplanung und Planung der Produktion in Zusammenarbeit mit der Künstlerischen Leitung und der Geschäftsleitung.
4. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
5. Wahl von Präsidium aus seiner Mitte
6. Erstellen des Jahresberichts, des Budgetentwurfs und der Jahresrechnung zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung
7. Vorschläge erarbeiten zur Höhe des Mitgliederbeitrags und der Gestaltung der Mitgliederkategorien.

Artikel 10: Zusammenkunft des Vorstands

1. Der Vorstand bestimmt über seine Aufgabenverteilung und die Häufigkeit der Zusammenkunft
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt. Abstimmungen per E-Mail oder auf dem Zirkularweg sind möglich
3. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.

Artikel 11: Finanzierung

Die Vereinsaktivitäten werden durch Mitgliederbeiträge, Eigenleistungen, Spenden, Beiträge von Gönnern und privaten wie staatlichen Institutionen und Verwaltungen finanziert.

Artikel 12: Revision

Die von der Mitgliederversammlung gewählten RevisorIn, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, prüfen Bilanz und Ergebnisse der letzten Rechnungsperiode und legen der Versammlung dazu einen Bericht vor. Diese Aufgabe kann einer externen Revisionsstelle übertragen werden.

Artikel 13: Verpflichtungen

Der Verein haftet ausschliesslich im Umfang des Vereinsvermögens.

Artikel 14: Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden
2. Das Vereinsvermögen fällt an eine Organisation mit ähnlicher Zielsetzung
3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 09. Mai 2016 und wurden von der Mitgliederversammlung (GV) vom **13. Juni 2022** genehmigt.